|  |
| --- |
| Die Vorschrift gilt auslaufend fort für Erweiterungsprüfungen nach der übergangsweise fortgeltenden LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü). |

20-52 Nr. 5 ü

Vorbereitung auf
eine Erweiterungsprüfung
gemäß [§ 29](#https://bass.schul-welt.de/5063.htm#20-02nr11p29) der Ordnung
der Ersten Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen (LPO)
im Fach Evangelische Religionslehre;
Anerkennung
der Institute der Evangelischen Kirchen
als geeignete Einrichtungen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 24.04.1987 (GABl. NW. S. 324)[[1]](#footnote-1)

Das Pädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen in Villigst und das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland in Wuppertal werden als geeignete Einrichtungen der Lehrerfortbildung im Sinne von [§ 29 Abs. 5 LPO](#https://bass.schul-welt.de/5063.htm#20-02nr11p29(5)) (BASS 20-02 Nr. 11 ü) anerkannt; an diesen Instituten können die zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt im Fach Evangelische Religionslehre erforderlichen Studien gemäß den mit Schreiben vom 5. März 1987 - F/H 151/87 - vorgelegten und genehmigten „Studienordnungen für Vorbereitungskurse“ betrieben werden. Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung werden die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise anerkannt; die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme am Vorbereitungskurs gilt als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums.

1. bereinigt [↑](#footnote-ref-1)